



Reglement

der Depositenkasse der Baugenossenschaft Frohheim

1. Zweck

- 1.1 Es soll eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Liegenschaften der Baugenossenschaft Frohheim erreicht werden (vergleiche Ziffer 4.1.2. der Statuten).
- 1.2 Den Mitgliedern soll Gelegenheit zur sicheren und zinstragenden Anlage von Geldbeträgen geboten werden.

2. Kontoeröffnung

- 2.1 Einlagen werden von Mitgliedern der Genossenschaft entgegengenommen.
- 2.2 Die Genossenschaft kann die Kontoeröffnung oder eine einzelne Einzahlung ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.3 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet und lautet auf den Namen des Mitgliedes. **Die Mindesteinlage beträgt CHF 10'000.00.**

3. Einzahlungen

- 3.1 Einlagen können durch Einzahlungen auf das Bank- oder Postkonto der Baugenossenschaft Frohheim geleistet werden. QR-Rechnungen können bei der Verwaltung bezogen werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bank- oder Postverbindung zu ändern.
- 3.2 Es wird kein Bargeldverkehr abgewickelt.
- 3.3 Die Kontoeröffnung wird von der Genossenschaft schriftlich bestätigt.
- 3.4 Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

Auszahlungen

- 4.1 Vorbehältlich der gesetzlichen Minimaleinlagefrist von 6 Monaten leistet die Genossenschaft auf schriftliches Verlangen jederzeit Auszahlungen bis zu einem Betrag von CHF 10'000.00, jedoch höchstens 1 x pro Monat. Bei höheren Beträgen sind folgende Kündigungsfristen einzuhalten:

-	über	CHF 10'000.00	bis	CHF 50'000.00	3 Monate
-	über	CHF 50'000.00	bis	CHF 100'000.00	6 Monate
-			über	CHF 100'000.00	12 Monate

Mehrere Kündigungen sind nicht möglich. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen zahlt die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist aus.



- 4.2 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage einer QR-Rechnung oder mit genauen Kontoangaben an die Verwaltung zu richten. Die Überweisung erfolgt ausschliesslich auf das Schweizer Bank- oder Postkonto des Mitgliedes.
- 4.3 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 4.4 Die Aufhebung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft gilt als Kündigung des Depositenkontos unter Einhaltung der in Ziffer 4.1 genannten Kündigungsfristen.
- 4.5 Bei Reglementsänderungen ist der/die Kontoinhaber/-in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.
- 4.6 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Depositenkasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

4. Verzinsung

- 5.1 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bank- oder Postkonto der Genossenschaft an verzinst.
- 5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 5.3 Der Zinssatz wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Der aktuelle Zinssatz wird auf der Website der Genossenschaft publiziert.

5. Kontoauszug

- 6.1 Anfangs Jahr erhält jeder Kontoinhaber und jede Kontoinhaberin einen Kontoauszug und den Zinsausweis für das vergangene Jahr.
- 6.2 Anfangs Monat erhält der Kontoinhaber und die Kontoinhaberin einen Auszug über den vorangegangenen Monat, sofern Ein- bzw. Auszahlungen stattfanden.
- 6.3 Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

6. Haftung der Genossenschaft

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.
- 7.2 Die Baugenossenschaft Frohheim vergleicht jeweils die Unterschriften mit der bei ihr liegenden Unterschriftenkarte, muss aber die Haftung für das Nichterkennen von Fälschungen ablehnen, sofern ihr kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist sie nicht verpflichtet.



7. Weitere Bestimmungen

- 8.1 Der Kontoinhaber bzw. die Kontoinhaberin kann auf der Unterschriftenkarte an Dritte (Ehegatte, Kinder, etc.) die Verfügungsvollmacht über sein/ihr Guthaben erteilen.
- 8.2 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-in zustehen.
- 8.3 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebenen Adresse des/der Kontoinhabers/-haberin.
- 8.4 Die Rechnungsprüfung der Depositenkasse erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.
- 8.5 Die Depositenkasse unterliegt den banküblichen Bestimmungen über die Schweigepflicht.
- 8.6 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/-in schriftlich vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 8.7 Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 11. Juli 2023 genehmigt und tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

(Ersetzt das Reglement vom 1. Juni 2009)

Baugenossenschaft Frohheim Zürich (BGF)

Präsident

Roger Gisler

Finanzdelegierter

János Morach